

Zuschussrichtlinien der Stadt Alzenau vom 1. Mai 2018

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1, 2
II. Sportförderung	§§ 3 bis 5
III. Förderung kultureller sowie sonstiger nichtsporttreibender Vereine	§§ 6 bis 8
IV. Jugendförderung	§§ 9 bis 11
V. Förderung in besonderen Fällen	§§ 12 bis 14
VI. Antragsverfahren	§ 15
VII. Inkrafttreten	§ 16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Unmittelbare Förderung

- (1) Zur Unterstützung von Ortsvereinen sowie von örtlichen Organisationen und Vereinigungen gewährt die Stadt Alzenau finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien; dies geschieht insbesondere für die in der Jugendbetreuung sowie auf sportlichem und kulturellem Gebiet übernommenen Aufgaben.
- (2) Auf die nach diesen Richtlinien gewährten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- (3) Eine Änderung dieser Zuschussrichtlinien bleibt vorbehalten.

§ 2 Mittelbare Förderung

Die Stadt Alzenau stellt den Ortsvereinen nach Maßgabe der jeweiligen Belegungspläne die stadt eigenen Hallen, Sportplätze und andere Einrichtungen zur Verfügung. Das Entgelt für diese Nutzung wird so bemessen, dass eine deutliche Kostenunterdeckung in Kauf genommen wird. Den berechtigten Ortsvereinen, Organisationen und Vereinigungen können darüber hinaus mittelbare Unterstützungen insbesondere nach Abschnitt V dieser Richtlinien gewährt werden.

II. Sportförderung

§ 3 Förderungsmöglichkeiten

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

1. Neu- und Umbau sowie Renovierung und Erweiterung von Sportstätten

Die Förderung ist dabei auf Teile der Sportanlagen beschränkt, die unmittelbar und überwiegend sportlichen Zwecken dienen. Bei Hallen, Übungsräumen und ähnlichen Einrichtungen wird die Förderung für diejenigen Bereiche, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, ausgeschlossen.

2. Laufender Sportbetrieb

in Anwendung der Richtlinien für die Gewährung der Vereinspauschale des Freistaates Bayern.

3. Laufende Instandhaltung zum sportgerechten Erhalt von vereinseigenen Sportanlagen

§ 4 Förderungsberechtigung

- (1) Vereine können eine Förderung beantragen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Sitz und Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Stadt Alzenau.
 2. Die Kinder und Jugendlichen nehmen am aktiven Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb des Sportvereins teil.
 3. Der Verein ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister und erbringt den Nachweis der Gemeinnützigkeit.
 4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) oder einer seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen (Deutscher Alpenverein, Bayerischer Sportschützenbund (BSSB) etc.).
 5. Der Verein erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Kommerziell betriebener Sport wird nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.
- (3) Die Stadt Alzenau hat bei der Förderung von Baumaßnahmen nach § 3 Ziffer 1 Anspruch auf Rückforderung in Höhe von 1/25 ihres Zuschusses für jedes Jahr, in dem der Zuwendungsempfänger die geförderte Sportstätte vor Ablauf von 25 Jahren für den genannten Zweck nicht nutzt.

§ 5 Zuschusshöhen

- (1) Baumaßnahmen gemäß § 3 Ziffer 1 grundsätzlich 15 % des förderfähigen Aufwandes, höchstens jedoch 35.000 €. Grunderwerbskosten sowie Eigenleistungen bleiben von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Zuschüsse für den laufenden Sportbetrieb werden in Höhe der vom Freistaat Bayern hierfür geleisteten Vereinspauschale gewährt.
- (3) Baumaßnahmen an Sportstätten
1. Bei Baumaßnahmen von gedeckten Sportstätten werden nur Aufwendungen bezuschusst, die den Bestand des Gebäudes der Anlage sichern.

Es sind dies Arbeiten an

- Bauwerkskonstruktion
- Bauwerkstechnische Erschließung
- Außenanlage
 - Geländeflächen
 - Befestigte Flächen: Sportplatzflächen für den Sportbetrieb notwendige Wege

- Baukonstruktionen: Sportanlagen Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang
- Technische Anlagen: Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionsschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichem Umfang; Trainingsbeleuchtung
- Einbauten in Außenanlagen: Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichem Umfang
- Außenfassade, Dachstuhl und Dachhaut, Fenster und Außentüren, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, Fußböden, Decken- und Wandverkleidungen;
 - Elektroanlagen
 - Tüncherarbeiten im Inneren der Gebäude
 - Innentüren

Nicht gefördert werden Aufwendungen für:

- Inneneinrichtung
- Mobiliar
- Werkzeug
- Spielgeräte
- Außenbereichsgestaltung für nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung
- Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

2. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, deren Kosten für die gesamte Sportstätte bzw. pro Spielfeld den Betrag von 5.000 € übersteigen. Grunderwerbskosten sowie Eigenleistungen bleiben von der Förderung ausgeschlossen.

- (4) Laufende Instandhaltung zum sportgerechten Erhalt von vereinseigenen Außensportanlagen
- Vereinen mit eigenen Außensportanlagen, die ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt werden, wird ein pauschaler Zuschuss zu den notwendigen Betriebskosten gewährt:
- | | |
|---|---------|
| je Sportplatz | 500 € |
| je Tennisplatz | 150 € |
| je Reitanlage (Reitplatz und Reithalle) | 1.000 € |

Für Vereine mit eigenen Sportanlagen, die nicht unter den pauschalen Zuschuss fallen, wird ein Zuschuss zu den notwendigen Betriebskosten in Höhe von 10 v. H. gewährt.

III.

Förderung kultureller sowie sonstiger nichtsporttreibender Vereine

§ 6

Förderungsmöglichkeiten

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

1. Baumaßnahmen

2. Anschaffung von Notenmaterial, Lehrmitteln und Instrumenten
3. Kosten für Musik- oder Gesangsvereine, Trachten- und Theatervereine
4. Kosten für qualifizierte Dirigenten, Chor- und Ausbildungsleiter

§ 7

Förderungsberechtigung

Nichtsporttreibende Vereine, insbesondere Musik- und Gesangsvereine, Trachten- und Theatervereine können eine Förderung beantragen, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sitz und Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Stadt Alzenau.
2. Der Verein ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister und erbringt den Nachweis der Gemeinnützigkeit.
3. Mitglied des Blasmusikverbandes Vorspessart (Musikvereine), des Maintal Sängerbundes (Gesangsvereine), des Bayerischen Trachtenverbandes (Trachtenvereine) oder des Verbandes Bayerischer Amateurtheater (Theatervereine).
4. Der Verein erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 8

Zuschusshöhen

- (1) Baumaßnahmen in entsprechender Anwendung der Regelung für Sportvereine nach Abschnitt II dieser Richtlinien.
- (2) Anschaffung von Notenmaterial, Lehrmitteln und Instrumenten 30 v. H. der nachgewiesenen jährlichen Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 500 €.
- (3) Zuschüsse in Höhe von jährlich 3 € für jedes aktive Alzenauer Mitglied über 18 Jahren eines Musik-, Gesang-, Trachten- oder Theatervereins. Bei der Anzahl der Mitglieder werden die Meldungen der Dachverbände zugrunde gelegt.
- (4) Zuschüsse zu den Kosten für qualifizierte Dirigenten, Chor- und Ausbildungsleiter in Höhe von pauschal 400 € je Jugendchor/-orchester und 100 € je aktiven Chor/Orchester. Ein entsprechender Qualifikationsnachweis ist der Verwaltung vorzulegen.

IV.

Jugendförderung

§ 9

Förderungsmöglichkeiten

Gefördert werden können folgende Maßnahmen:

1. Kinder-, Jugendfreizeiten und Erholungsmaßnahmen (nicht jedoch Familienfreizeiten/-seminare)
2. Internationale Jugendbegegnungen und Schüleraustausche im Rahmen der Städtepartnerschaften
3. Überlassung städtischer Einrichtungen
 - 3.1 für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Schüler- und Jugendmannschaften,
 - 3.2 für freie Musikgruppen, Jugendchöre, Jugendorchester sowie
 - 3.3 für Jugendinitiativen und Organisationen zur Einrichtung von Jugendtreffs oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

§ 10 Förderberechtigung

Gefördert werden können Vereine gemäß den §§ 4 und 7, die im Bereich der Stadt Alzenau ihren Sitz haben und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie Alzenauer Jugendverbände, Alzenauer Jugendgruppen unter kirchlicher Trägerschaft und Alzenauer Schulen für die Schüler aus Alzenau.

§ 11 Umfang der Förderung

- (1) Kinder-, Jugendfreizeiten und Erholungsmaßnahmen von mindestens drei, höchstens 14 Tagen Dauer werden mit 5 € je Tag und jugendlichem Alzenauer Teilnehmer (Mindestteilnehmerzahl 5) gefördert. Die Teilnehmer müssen zwischen 6 und 18 Jahre alt sein. Berücksichtigt werden auch Teilnehmer, die im Antragsjahr das 19. Lebensjahr vollenden. Pro angefangene acht Teilnehmer erhält jeweils ein Leiter/Betreuer einen Zuschuss von 6 € je Tag.
- (2) Internationale Jugendbegegnungen und Schüleraustausche werden in Anwendung der Regelung bei Städtepartnerschaftsbesuchen (siehe § 14) bezuschusst.
- (3) Die Überlassung städtischer Einrichtungen
 - 3.1 für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Schüler- und Jugendmannschaften erfolgt ohne Gebührenerhebung im Wege der Zuschussdurchbuchung,
 - 3.2 an freie Musikgruppen, Jugendchöre und Jugendorchester sowie
 - 3.3 an Jugendinitiativen zur Einrichtung von Jugendtreffs oder zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich gegen Erhebung einer Anerkennungsgebühr, in Ausnahmefällen, insbesondere aus sozialen Gründen, gebührenfrei erfolgen.

V. Förderung in besonderen Fällen

§ 12 Weitere Förderung

Dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen, die in den Abschnitten I bis V nicht geregelt sind, Zuschüsse in analoger Anwendung dieser Richtlinien zu gewähren, sofern die zu bewilligenden Zuschüsse den Zielvorstellungen dieser Richtlinien nicht widersprechen.

§ 13 Sachleistungen, Ermäßigungen, Ehrengaben

Für Veranstaltungen stiftet die Stadt Alzenau auf Antrag Ehrengaben bzw. Pokale im Wert von maximal 75 €.

§ 14 Städtepartnerschaften

- (1) Bei Besuchen in Partnerstädten erhalten förderungsberechtigte Ortsvereine und Organisationen einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 25 € pro jungem Teilnehmer (Alter zwischen 6 und 18 Jahren) und 10 € pro erwachsenem Teilnehmer (ab 18 Jahren). Förderungsberechtigte Ortsvereine und Organisationen erhalten für die Unterbringung von Gästen aus Partnerstädten einen Zuschuss in Höhe von 5 € pro Gast und Übernachtung.
- (2) Weitere Zuwendungen (auch Sachleistungen) im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften werden im Einzelfall geregelt.

VI. Antragsverfahren

§ 15 Zuschussanträge

- (1) Soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde, sind die Zuschussanträge schriftlich, spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres zu stellen. Berücksichtigt werden ausschließlich Rechnungen/Ausgabenbelege ab dem 1. Oktober des Vorjahres sowie Rechnungen/Ausgabenbelege des laufenden Jahres. Der Antragsteller ist für den frist-gerechten Eingang bei der Stadt Alzenau Verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz kommt folglich nicht in Betracht.

- (2) Die Zuschussanträge müssen enthalten:
1. Eine Aufstellung über die Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird.
 2. Rechnungen mit Zahlungsnachweisen oder entsprechenden Kopien für die durchgeführten Arbeiten und Anschaffungen.
 3. Angabe der Bankverbindung (IBAN und BIC), auf welche der Zuschussbetrag überwiesen werden soll.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind darüber hinaus einzureichen:
1. Vor Baubeginn: Baupläne mit Kostenvoranschlag über die Höhe der Aufwendungen, Finanzierungsplan mit Einzelangabe der übrigen Zuschussträger. Bei Maßnahmen mit einem Gesamtaufwand von über 10.000 € müssen die Anträge spätestens bis zum 1. September des dem Ausführungsjahr vorhergehenden Jahres eingereicht werden.
 2. Nach Fertigstellung: Rechnungen über die durchgeführten Arbeiten oder Anschaffungen.
- (4) Bei Anträgen auf Gewährung der Vereinspauschale gelten die Verfahrensvorschriften nach den staatlichen Förderungsrichtlinien. Sie sind beim Landratsamt Aschaffenburg einzureichen. Auf Anforderung ist der staatliche Bewilligungsbescheid vorzulegen.

VII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Zuschussrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Zuschussrichtlinien der Stadt Alzenau vom 1. Juli 1994 außer Kraft.

Stadt Alzenau, den 28. Mai 2018

Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister